3=154h

Pflichtnotul für die zum Malzsacken und Schroten nöthigen Personen.

Sa schwore hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen theuern leiblichen Eid, daß, nachdem ich beim Brauurbar hiesiger Stadt zum Malzsacken und Schroten angestels let worden, ich die Malze, ehe sie zur Mühle geführt werden, zu rechter Zeit und auf behörige Art ansprengen, auch dahin, daß solche weder zu grob noch zu klar geschroten werden, Bedacht nehmen, der brauenden Bürger Haabe wohl und gnüglich ausrichten, weder die allerhöchste Landesherrschaft in Absicht des Schuttes und Gusses, noch sonst Zemanden bevortheilen, den Bürgern nichts veruntrauen und verwahrlosen, sondern allen Schaden möglichst verhüten, mich mit dem bestimmten Lohne begnügen, unerlaubter Zugänge mich nicht anmaase sen und mich allenthalben treu und ehrlich erfinden lassen will; So wahr mir Gott helfe, durch seine Gnade!

etwal

t bo

dthi

id to

t Whi

mit

119.

ge hier

unco

Der

mju